

SATZUNGEN

des Bienenzuchtvereins

WEISSIG u. Umg.

Statuten

des

Bienenzüchter. Vereins
für Weissig und Umgegend.

§ 1.

Name und Zweck.

Der Verein führt den Namen „Linnée“,
zustammend für Weissig und Umgegend
und hat seinen ständigen Sitz in Weissig.

Sein Zweck ist Förderung und Förderung des
Linnéstudiums, insbesondere Auktoren, brennen,
und pflanzliche Sammlungen und Aufsätze,
von denen seine Mitglieder.

Es soll sich viel thun, um die
Linnéstudien zu fördern und zu fördern.

§ 2.

Mitgliedschaft.

Mitglied des Vereins kann jeder Linné,
Freiwilliger, der sich im Laufe der brennen,
Linnéstudien befindet und durch die
in der Versammlung folgende Abstimmung
aufgenommen wird.

S. 3.

Steuern.

Die Aufsichtung der nötigen Bücher und
fortgesetzt Mitglied sind die jährlichen Steuern
von 1, 20 Ck. pro Nummer und in fortgesetzlichen
Taxationen zu entnehmen.
Kassierstande geben vom 1. Juli 1884 ab
ein Lichtzettelgeld von 0, 50 Ck. zu zahlen.

S. 4.

Vermaltung.

Die Verwaltung der Vereinsangelegenheiten
sind Vorstand und dessen Stellvertreter,
ein Kassierer und ein Schriftführer.
Die Exekutivmandate sind 2 Jahre gültig
und sind nach dem Ablauf wieder wählbar.
Die verwaltende Arbeit ist ehrenamtlich
galtig. Deren Rücklagen konstituieren die
Kasse.

S. 5.

Function des Vorstandes.

Der Vorstand hat die Angelegenheiten zu
leiten, in dringenden Fällen vorzusprechen
Mittelbeschaffungen und vorzubereiten
sich einzubringen und den Verein
innen und außen zu vertreten, sowie
die Vereinsverhältnisse zu verwalten.

S. 6.

Function des Kassierers.

Der Kassierer fort die Mitgliederbeiträge
eingukassieren und mit der Kasse Gelder
nach dem vom Vorstande bestimmten
Quittung vorzulegen, sowie über die Einn.
ausgaben und Rücklage jährlich Rechnung abzu-
legen.

S. 7.

Function des Schriftführers.

Der Schriftführer fort über die in der Ver-
sammlung vorgeschlagenen Vorredlungen
und vorgeschlagenen Beschlüsse Protokolle aufzu-
nehmen.

S. 8.

Versammlungen.

Die Versammlungen finden jeden Sonntag
von 10 bis 12 Uhr Vormittag statt.

Die Versammlungen sind gegenwärtig zu
führen.

Gäste können durch Mitglieder eingeführt
werden, doch haben dieselben ab sofort nur Zuhör-
recht.

S. 9.

Wahlen und Abstimmungen.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen
gilt relative Stimmenmehrheit.

Sie werfen das Vereinsbuch auf den
Tisch und zu Anfang.
Bei Vereinsbeginn soll jeder im ersten
Teller des Vereins, im ersten und
Lob.

S. 10.

Aufhören der Mitgliedschaft.

Sie Mitgliederschaft kann durch
1, durch freiwilligen Austritt,
2, durch Mitgliedschaft der freiwilligen
Männer,
3, durch Austritt der freiwilligen Frau,
nachst. u.
4, durch Austritt des Vereins.
Ausschließung der freiwilligen Mitglieder
aus dem Verein.

S. 11.

Auflösung des Vereins.

Der Verein kann nicht aufgelöst werden,
so lange sich noch 5 Mitglieder für sein
Dasein aussprechen.
Bei Auflösung des Vereins soll jeder die
letzten Mitglieder über den Verein,
den Vereinsnamen.

S. 12.

Abänderung der Statuten.

Die Statuten können abgeändert

manden, wenn dieselbe nicht aufzulösen Anstand
für die nächste Versammlung nicht die Tages-
ordnung gestattet und eine Abstimmung von
zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder
beseitigen wird.

Wien, den 9. März 1884.

Lieber Herr
Freund
Herrn